



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

CVII. Markgraf Johann bestätigt die Stadt Soldin, am 31. Januar 1536.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55359](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55359)

liche vnd werntliche Richter, so hiermit angelant vnd erfucht werden, gutlich fynnende vnd an die werntlichen In funderheit ernstlich begerende, Ir wollet vber vnser burger vnd einwhoner gnant vnser Stadt Soldin, so solchen Brandtschaden gelitten, die bestimpten sechs Jar vber nicht Richten, auch Ir hab vnd guter nicht bekümmern noch vffhalten, sunder sie domit verschonen vnd dieser vnser befreihung stet, vhest vnd vnuerbrochen genießen vnd gebrauchen lassen vnd das nicht anders halten. Daran thun vns die Geistlichen gut gefallen. Zu den werntlichen wollen wir vns des gantzlich verlassen. Zu vrkunt mit vnserm anhangendem Ingesiegell vorliegelt vnd Geben zu Colln an der Sprew, am Tage Urbani, Cristi Geburt Taufent Fünffhundert vnd Im fünffvnddreißigsten Jare.

Nach dem Originale des Soldiner Stadtarchives.

CVII. Markgraf Johann bestätigt die Stadt Soldin, am 31. Januar 1536.

Von gots genaden Wir Johannes, Marggraffe zu Brandenburg, zu Stetin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden Hertzog, Burggraffe zu Nürnberg vnd fürste zu Rügen, Bekhennen öffentlich mit diesem vnserem briue für vns, vnser erben vnd nachkomenden Marggraffen zu Brandenburg vnd sunst vor Jedermeniglich, Nach deme vns vnser liebe getreuwen Bürgermeister vnd Rathman vnser Stadt Soldin vndertheniglich angefucht vnd gebeten, Das wir Inen alle Ire Priuilegien, freyheit vnd gerechtigkeit, auch alte gute gewonheiten, Damit sie von vnsern vorfaren den herfschaften befreyet vnd begnadet, gnediglich wolten confirmieren vnd bestettigen, Haben wir angesehen Ire gehorsame Pitt, auch vnderthenige trewe dienst, so sie vns vnd vnsern vorfarn Marggraffen zu Brandenburg vleyßig vnd willig gethan, Hinforder desther williger thun sollen vnd mogen, Vnd haben gemelten vnsern lieben getrewen Bürgermeister, Rathmanen, Wercken vnd gantzer gemeine der berürten vnser Stadt Soldin, die nw sein vnd in zukünftigen zeiten sein vnd komen werden, Confirmiret, bevehstiget vnd bestettiget, Confirmieren, bevehstigen vnd bestettigen, In crafft dis vnsern briues, alle Ire Priuilegien, gerechtigkeiten, freyheiten vnd alle gute gewonheiten, so sie vnd Ire vorfarn rechtmäßig vnd woll herbracht vnd bisher In gebrauch, vbung vnd besitz gehabt vnd noch haben, vnd wollen sie auch pleyben lassen bey ehren vnd gnaden, In aller maß, als sie damit an vns gekomen sein vnd als wir sie gefunden haben. Wir wollen Inen ouch halten alle Ire Priuilegia vnd briue, die sie haben von fursten vnd furstynnen, vnsern vorfarn, vnd der sie sich bisher zimlichen vnd redlichen gebraucht vnd noch Itzt In vbung vnd gebrauch haben vnd alles, wes wir Inen von rechts wegen bevehstigen vnd Confirmieren sollen vnd mogen, Doch vnns, vnsern erben vnd nachkomen an vnser oberkeit vnd rechten vnd sunst einem Jederman an seinen rechten onē schaden. Zu vrkhunt mit vnserm anhangenden Insigell besigelt vnd geben zu Custrin, montags nach Pauli bekerung, Nach christi geburt Im funffzehnhundersten vnd darnach Im sechs vnd dreißigsten Jare.

Commissio propria Illustris principis.

Frantz Nawman.

Nach dem Originale des Soldiner Stadtarchives.